



Nachträgliche Ergänzung aufgrund von Anregungen während der öffentlichen Auslegung:

- Nachträgliche Kennzeichnung der im informellen Altablagekataster erfassten Aufschüttungen (6879_009 und 6979_009) im Westen des Plangebiets auf der zeichnerischen Darstellung.
- Nachträgliche Ergänzung der Hinweise zur Befehdung der Unteren Bodenschutzbehörde im baurechtlichen Genehmigungsverfahren.

Textliche Festsetzungen gem. § 9(2a) BauGB

1. Im Plangebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nicht zulässig. Zentrenrelevant sind die im Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Mettmann v. Januar 2007 i. d. F. v. 2009 gem. der „Mettmanner Sortimentsliste“ genannten Sortimente:

- Lebensmittel (auch Nahversorgungsrelevant)
- Tabakwaren (auch Nahversorgungsrelevant)
- Reformwaren (auch Nahversorgungsrelevant)
- Backwaren (auch Nahversorgungsrelevant)
- Fleischwaren (auch Nahversorgungsrelevant)
- Getränke (auch Nahversorgungsrelevant)
- Schnittblumen (auch Nahversorgungsrelevant)
- Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel (auch Nahversorgungsrelevant)
- Wasch-, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (auch Nahversorgungsrelevant)
- Pharmazeutische Artikel (auch Nahversorgungsrelevant)
- Zeitschriften, Zeitungen (auch Nahversorgungsrelevant)
- Bücher, Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Organisationsmittel für Bürozwecke
- Oberbekleidung, Wäsche und sonstige Textilien
- Kurzwaren, Handarbeitsbedarf, Meterware für Bekleidung und Wäsche
- Baby- und Kinderartikel (einschließlich Kinderwagen)
- Schuhe, Lederwaren, Taschen
- Sportartikel, -preise, -pokale, Sportgroßgeräte
- Sportbekleidung, Sportschuhe
- Spielwaren
- Bastelbedarf
- Hausrat, Schneidwaren, Bestecke, Haushaltwaren, Glaswaren, Porzellan, Feinkeramik, Geschenkartikel
- Musikinstrumente und Musikalien
- Unterhaltungselektronik und Zubehör
- Telekommunikationsgeräte und Zubehör
- Foto und Zubehör
- Computer und Zubehör
- Elektrokleingeräte
- Elektrogroßgeräte (weiße Ware)
- Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck
- Optik
- Akustik
- Orthopädische Artikel
- Bettwaren (Matratzen und übrige Bettwaren)
- Haus- und Tischwäsche
- Dekostoffe, Gardinen
- Kunstgegenstände, Bilder und Bilderrahmen, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen
- Antiquitäten
- Teppiche
- Jagd- und Angelartikel, Waffen
- Erotikartikel

2. Bei einer Einzelhandelsnutzung für nicht zentrenrelevante Kernsortimente sind die unter Ziffer 1. genannten zentrenrelevanten Sortimente als Randsortimente bis zu einem Anteil von max. 10 % der Verkaufsfläche zulässig, wenn sie sowohl in räumlicher als auch fachlicher Verbindung zum Kernsortiment stehen (branchenübliche Randsortimente).

Hinweise

- In baurechtlichen Genehmigungsverfahren ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann bei den Flächen mit Altlasten und Altlastenverdacht zu beteiligen.
- Das Plangebiet liegt teilweise in einem Bombenabwurfgebiet. Vor Beginn von Erdarbeiten wird eine Abstimmung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf über zu ergreifende Maßnahmen empfohlen (z. B. geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche, Sicherheitsdetektion, Abtragung von Aufschüttungen).

2. In baurechtlichen Verfahren, die altlastenverdächtige Flächen betreffen, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Kreis Mettmann zu beteiligen.

<p>Plangrundlage Zeichenerklärung</p> <p>© Geobasisdaten: Kreis Mettmann - Vermessungs- u. Katasteramt -</p> <p>Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen (z.B. Gebäude, Topografie, usw.)</p>	<p>Plangrundlage</p> <p>Die Darstellung innerhalb des Plangebiets stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.</p> <p>Mettmann, den 03.07.2011</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Offenti.-best. Verm.-Ing.</p>	<p>Rechtsgrundlagen / Verfahrensgrundlagen</p> <p>Dieser Plan enthält Festsetzungen gemäß - § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) in der z. Zt. gültigen Fassung</p> <p>Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Mettmann in der Plan-Auskunft der Abt. 3.1 -Stadtplanung-, Neanderstraße 85, auf Nachfrage eingesehen werden.</p>	<p>Dieser Plan stimmt mit dem Auslegungsexemplar - Originalbebauungsplan - und den darauf verzeichneten Vermerken überein.</p> <p>Mettmann, den</p> <p>Der Bürgermeister im Auftrag</p> <p>Siegel</p>
<p>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes</p> <ul style="list-style-type: none"> Gemeindegrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze / Grenzpunkt Wohngebäude mit Hausnummer Wohngebäude ohne Hausnummer Wirtschafts- und Industriegebäude Durchfahrt Arkade Mauer 135,00m Vorhandene Höhenlage über NN Kanalschacht Straßensinkkasten Hydrant Kabelkasten Kabelschacht Laterne Verkehrsschild Haltestelle Verkehrssampel E - Mast Hochspannungsmast Baum Bordstein Zaun Hecke Böschung 	<p>Planverfahren</p> <p>Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Planungsausschusses der Stadt Mettmann vom 10.02.2011 aufgestellt worden.</p> <p>Mettmann, den 18.02.2011</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 06.06.2011 bis 22.09.2011 gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom 18.05.2011 öffentlich ausgelegen.</p> <p>Mettmann, den 04.08.2011</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Bürgermeister</p>	<p>..... Ausfertigung</p>
<p>Umgrenzung von Flächen, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen (Altlasten) belastet sind oder belastet sein können</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Stadt Mettmann am 13.02.2011 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Mettmann, den 15.02.2011</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Dieser Plan hat gemäß § 4a (3) BauGB in der Zeit vom bis gemäß Beschluss des Planungsausschusses vom erneut öffentlich ausgelegen.</p> <p>Mettmann, den</p> <p>Siegel</p> <p>Bürgermeister</p>	<p>KREISSTADT METTMANN</p>
	<p>Die Bekanntmachung über den Beschluss als Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 10 BauGB ist am 13.02.2011 erfolgt.</p> <p>Mettmann, den 13.02.2011</p> <p><i>[Signature]</i></p> <p>Bürgermeister</p>	<p>Entwurf und Bearbeitung</p> <p>KREISSTADT METTMANN Abt. 3.1 -Stadtplanung-</p> <p>Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art -auch einzelner Teile- sowie Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und können aufgrund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt werden.</p>	<p>Bebauungsplan Nr. 132</p> <p>“Bergstraße / Oststraße“</p>
			<p>Gemarkung Mettmann Flur 8 Maßstab : 1 : 1000</p>